



S·K· STEUER-UPDATE

GEMEINNÜTZIGKEIT

S·K· Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte

- Prof. Dr. K. Schwantag · Dr. P. Kraushaar · GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Prof. Dr. K. Schwantag · Dr. P. Kraushaar · Steuerberatungs GbR



Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin


Anne Rinkenberger

- Steuerliche Beratung gemeinnütziger Organisationen - insbesondere Vereine und Stiftungen
- Rechnungslegung gemeinnütziger Organisationen
- Umwandlungen und Umstrukturierungen
- Unternehmensbewertung und Transaktionsberatung
- Beratung in Fragen des internen Kontrollsystems, der Compliance und des Risikomanagements

S·K· STEUER-UPDATE GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1 Ausgewählte Änderungen durch das JStG 2020
- 2 Kooperationen gemeinnütziger Organisationen und Holding-Strukturen
- 3 Mittelweitergabe
- 4 Rücklagen im Gemeinnützigkeitsrecht
- 5 Ihre Fragen




▼ Fragen 

[Frage an Mitarbeiter eingeben]

Senden

Beispiel-Webinar
Webinar-ID: 271-414-651

● Diese Sitzung wird aufgezeichnet.

 **GoToWebinar**



Fragen & Antworten



Bitte schreiben Sie Ihre Fragen in das **FRAGEFENSTER**, das Sie in Ihrem Bedienpanel sehen.

S·K· STEUER-UPDATE GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1** **Ausgewählte Änderungen durch das JStG 2020**
- 2** Kooperationen gemeinnütziger Organisationen und Holding-Strukturen
- 3** Mittelweitergabe
- 4** Rücklagen im Gemeinnützigkeitsrecht
- 5** Ihre Fragen

Förderung des Ehrenamts

Erhöhung der Freibeträge

Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG)

- € 2.400 → € 3.000
- Steuer- und sozialversicherungsfrei
- Voraussetzungen:
 1. Begünstigte Organisation
 2. Begünstigte Tätigkeit
 3. Nebenberufliche Tätigkeit



Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EStG)

- € 720 → € 840
- Voraussetzungen:
 1. Satzung darf Zahlung nicht entgegenstehen
 2. Nebenberufliche Tätigkeit
 3. Ausübung der Tätigkeit im ideellen Bereich oder Zweckbetrieb

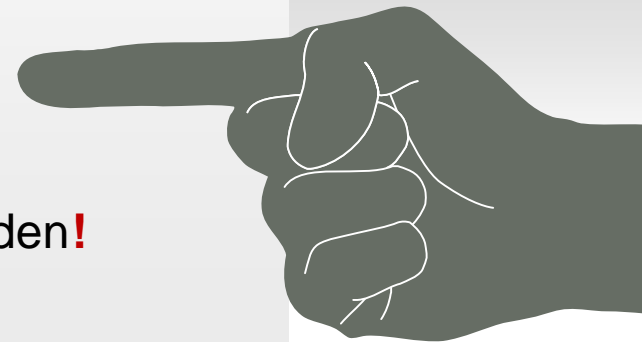
Spendenrecht (1)

Vereinfachter Spendennachweis bei Spenden bis zu € 300,00

- Kleinspendenregelung von € 200,00 auf € 300,00 angehoben
 - ✓ Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung der Bank als steuerlicher Spendennachweis ausreichend
 - ✓ Zuwendungsnachweis nach amtlichem Mustertext ist dann nicht erforderlich
 - ✓ Reduzierung des Verwaltungsaufwands
 - insbesondere bei größeren Spendenaufrufen

Beachte

- Neuregelung gilt bereits für in 2020 zugeflossene Spenden!



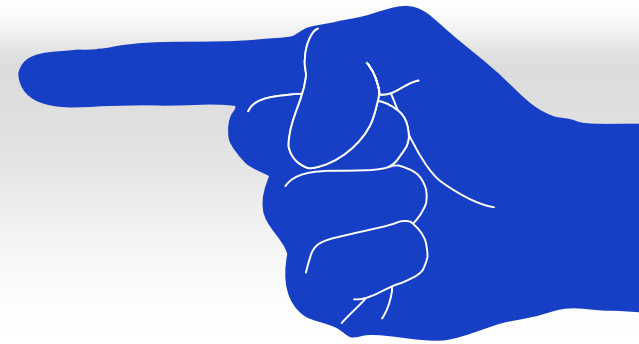
Spendenrecht (2)

Mehr Transparenz durch zentrales Zuwendungsempfängerregister

§ 60b AO

- Einrichtung eines öffentlichen Zuwendungsempfängerregisters **ab 2024**
- Gilt für alle Rechtsformen gemeinnütziger Organisationen
- Zuständig: Bundeszentralamt für Steuern
- Daten werden von den Finanzämtern übermittelt

- Wirtschafts-Identifikationsnummer
- Name der Körperschaft
- Anschrift
- Steuerbegünstigte Zwecke
- Zuständiges Finanzamt
- Datum des letzten Freistellungs- bzw. Feststellungsbescheids
- Bankverbindung



Erweiterung des Katalogs gemeinnütziger Zwecke

Neue Zwecke und Präzisierungen in § 52 Abs. 2 AO



- Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden
(neu in § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO)



- Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten
(neu § 52 Nr. 2 S. 1 Nr. 26 AO)



- Förderung des Freifunks
(neu in § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 23 AO)



- Klimaschutz
- Förderung der Hilfe für rassistisch Verfolgte
- Förderung der Ortsverschönerung

Erweiterung des Zweckbetriebskatalogs

Erleichterungen im Bereich der Flüchtlingshilfe und der Fürsorge bei psychischen und seelischen Erkrankungen

(1) Eigene Zweckbetriebsnorm für Leistungen im Bereich der **Flüchtlingshilfe** in § 68 Nr. 1 Buchst. c) AO

- bislang regelmäßig Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege
- Verpflichtung des Nachweises der Hilfsbedürftigkeit (§ 66 Abs. 1 AO) entfällt
- Gewinnverbot (§ 66 Abs. 2 AO) gilt explizit auch für die Flüchtlingshilfe



(2) Erweiterung des § 68 Nr. 4 AO

- „Einrichtungen, die zur Durchführung der Fürsorge für blinde Menschen, zur Durchführung der Fürsorge für körperbehinderte Menschen und zur Durchführung der **Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen** beziehungsweise Behinderungen unterhalten werden.“
- Nachweispflicht nach § 66 Abs. 3 AO entfällt
- Gewinnverbot gilt nicht

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Mehr Spielraum durch Erhöhung der Freigrenze



§ 64 Abs. 3 AO

- € 35.000 → € 45.000
- Keine KSt und GewSt, wenn die Summe der Umsätze aller steuerpflichtigen wGB die Freigrenze nicht übersteigt
- Maßgeblich ist der Bruttoumsatz
- Gilt bereits für das Steuerjahr 2020

Zeitnahe Mittelverwendung

Erleichterungen für kleine Organisationen

▪ Grundsatz

Eine gemeinnützige Organisation muss ihre Mittel zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden

▪ Ausnahme

Gemeinnützige Organisationen mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als € 45.000,00



▪ Zeitnah

Verwendung spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren

▪ Vorteil

Erstellung der Mittelverwendungsrechnung entfällt

Agenda



S·K· STEUER-UPDATE GEMEINNÜTZIGKEIT

1 Änderungen durch das JStG 2020

2 **Kooperationen gemeinnütziger Organisationen und Holding-Strukturen**

3 Mittelweitergabe

4 Rücklagen im Gemeinnützigkeitsrecht

5 Ihre Fragen

Kooperationen – Der neue § 57 Abs. 3 AO

Mehr Handlungsoptionen für gemeinnützige Organisationen

Unmittelbarkeit (§ 57 Abs. 1 S.1 AO)

- Unmittelbare Zweckverwirklichung ist Voraussetzung für die Gewährung der Gemeinnützigkeit
- Erforderlich ist das eigene Tätigwerden, das darauf abzielt, die eigenen steuerbegünstigten Zwecke direkt zu fördern
- Die Leistungserbringung muss direkt gegenüber dem begünstigten Personenkreis erfolgen.

Negative Folgen bei lediglich mittelbarer Tätigkeit

- Keine Anerkennung der Gemeinnützigkeit
- Aberkennung der Gemeinnützigkeit
- Nachteilige Sphärenwechsel, z.B. vom Zweckbetrieb zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

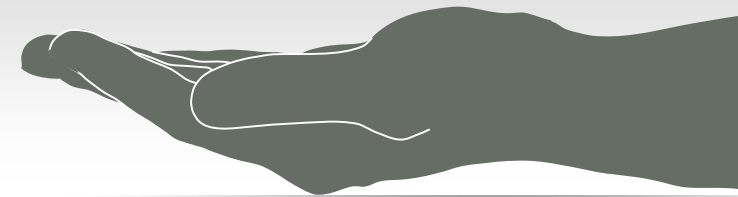
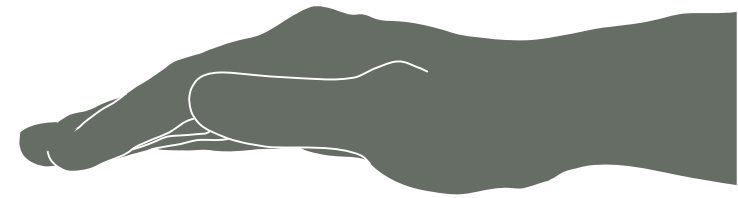


Kooperationen – Der neue § 57 Abs. 3 AO

Mehr Handlungsoptionen für gemeinnützige Organisationen

Neue Gesamtbetrachtung in § 57 Abs. 3 AO

- Organisationen verfolgen ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar, wenn sie
 - (1) satzungsgemäß
 - (2) durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren
 - (3) steuerbegünstigten Organisation einen steuerbegünstigten Zweck verwirklichen.



Kooperationen – Der neue § 57 Abs. 3 AO

Mehr Handlungsoptionen für gemeinnützige Organisationen

(1) Satzungsgemäßes Handeln

- Das Zusammenwirken gemeinnütziger Organisationen muss in der Satzung abgesichert sein
- Anpassung der AO-Mustersatzung ist bisher nicht erfolgt
- In die Satzung sollte das planmäßige Zusammenwirken mit einer weiteren Körperschaft (Organisation) als Art der Zweckverwirklichung aufgenommen und inhaltlich beschrieben werden



Dabei ist u.E. eine Aufzählung einzelner Kooperationsleistungen, eine abschließende Aufzählung der Tätigkeitsfelder und die Benennung der konkreten Kooperationspartner nicht erforderlich.

Kooperationen – Der neue § 57 Abs. 3 AO

Mehr Handlungsoptionen für gemeinnützige Organisationen

(2) Planmäßiges Zusammenwirken

- Planmäßig bedeutet ein systematisches, zielgerichtetes Tätigwerden, das von beiden Kooperationspartnern in dieser Form gewollt ist
- Ein Zusammenwirken ist sowohl über gesellschaftsrechtliche Strukturen (Beteiligungen) als auch durch rein vertragliche Kooperationen möglich
- Zusammenwirken kann in Form von Dienstleistungen, Lieferungen und Nutzungsüberlassungen erfolgen
- Dienstleistungen umfassen auch sogenannte Funktionsleistungen, z.B.
 - Buchführungsleistungen
 - Lohn- und Gehaltsabrechnungen
 - IT
 - Reinigungsleistungen



Konzernstrukturen – Der neue § 57 Abs. 4 AO

Das Gesamtbild entscheidet

Fiktion der Unmittelbarkeit für Holding-Körperschaften

- Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar, wenn sie ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet.
- Das Halten und Verwalten von Beteiligungen stellt selbst eine steuerbegünstigte Tätigkeit dar. Die Holding ist damit gemeinnützig.
- **Gebot der Zweck-Synchronität:**
Der steuerbegünstigte Satzungszweck der Holding muss den steuerbegünstigten Satzungszweck der Tochter-KapGes umfassen.

Folgen

- Beteiligung ist nicht mehr dem Bereich der Vermögensverwaltung, sondern dem ideellen Bereich oder der Zweckbetriebssphäre zuzuordnen. Ausschüttungen der Tochter-KapGes unterliegen dann dem Gebot zeitnaher Mittelverwendung.
- Finanzierung des Beteiligungserwerbs kann aus zeitnah zu verwendenden Mitteln erfolgen.

Agenda



S·K· STEUER-UPDATE GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1 Änderungen durch das JStG 2020
- 2 Kooperationen gemeinnütziger Organisationen und Holding-Strukturen
- 3 Mittelweitergabe**
- 4 Rücklagen im Gemeinnützigkeitsrecht
- 5 Ihre Fragen

Mittelweitergabe für steuerbegünstigte Zwecke

Einheitlicher Tatbestand in § 58 Nr. 1 AO n.F.

- Keine Unterscheidung mehr zwischen Förderkörperschaften (§ 58 Nr. 1 AO a.F.) und teilweiser Mittelweitergabe (§ 58 Nr. 2 AO a.F.)
- Gesetzliche Definition der zuwendungsfähigen **Mittel** beseitigt Rechtsunsicherheit zum Thema „Mittelbeschaffung“

Mittel = Sämtliche Vermögenswerte

= Mittel aus allen vier Sphären der Organisation

= Geld- und Sachmittel sowie unentgeltliche oder verbilligte Dienstleistungen und Nutzungsüberlassungen (z.B. zinslose Darlehen, verbilligte Raumüberlassung)

- Zwingendes Satzungserfordernis nur noch, wenn Mittelweitergabe die einzige Art der Zweckverwirklichung darstellt
- Zweckidentität zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger ist [wohl] nicht mehr erforderlich

Mittelweitergabe für steuerbegünstigte Zwecke

Vertrauensschutz bei Mittelweitergaben - § 58a AO n.F.

- Erfordernis, dass Empfänger-Körperschaft selbst gemeinnützig ist und die ihr zugewendeten Mittel auch für einen steuerbegünstigten Zweck einsetzt

- Geber-Körperschaft darf darauf vertrauen, wenn zum Zeitpunkt der Zuwendung

– die Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid, deren Datum nicht länger als 5 Jahre zurück liegt,

– den Freistellungsbescheid, dessen Datum nicht länger als 5 Jahre zurück liegt oder

– den Feststellungsbescheid nach § 60a AO, dessen Datum nicht länger als 3 Jahre zurück liegt (wenn bisher keine Anlage zum KSt-Bescheid oder kein Freistellungsbescheid erteilt wurde).

- Rückausnahme, d.h. Vertrauensschutz wird nicht gewährt, wenn

– Geber-Körperschaft positive Kenntnis oder aufgrund grober Fahrlässigkeit Unkenntnis über die Unrichtigkeit der o.g. Bescheide hat

– Geber-Körperschaft für die zugewandten Mittel eine Verwendung für nicht steuerbegünstigte Zwecke veranlasst

Agenda



S·K· STEUER-UPDATE GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1 Änderungen durch das JStG 2020
- 2 Kooperationen gemeinnütziger Organisationen und Holding-Strukturen
- 3 Mittelweitergabe
- 4 Rücklagen im Gemeinnützigkeitsrecht**
- 5 Ihre Fragen

Rücklagen im Gemeinnützigkeitsrecht - § 62 AO

Steuerunschädliche Rücklagen- und Vermögensbildung



Projektrücklage - § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO

- Zur nachhaltigen Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke
- **Voraussetzungen**
 - Zweckerfüllung ohne Rücklagenbildung nicht möglich
 - Projekt muss konkret geplant sein, auch hinsichtlich der Zeitvorstellung
 - Besteht keine konkrete Zeitvorstellung, muss Durchführung glaubhaft und finanziell möglich sein
- Keine Einschränkungen bei der Mittelherkunft
- Zuführung von Mitteln aus einem steuerpflichtigem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb erst nach Versteuerung



Rücklagen im Gemeinnützigkeitsrecht - § 62 AO

Betriebsmittelrücklage - § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO

- Variante der Projektrücklage
- Zur Absicherung fester Ausgabeverpflichtungen
 -  Wiederkehrende Ausgaben und Verpflichtungen ggü. Dritten [z.B. Löhne und Gehälter, Mieten]
- Der Höhe nach begrenzt auf den Mittelbedarf eines angemessenen Zeitraums
 -  i. d. R. 3 bis 12 Monate
- Kann in allen 4 Bereichen gebildet werden

4

Rücklagen im Gemeinnützigkeitsrecht - § 62 AO

Steuerunschädliche Rücklagen- und Vermögensbildung

Wiederbeschaffungsrücklage - § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO

- Für Wirtschaftsgüter, die zur Zweckverwirklichung erforderlich sind
- Wenn Wiederbeschaffungsabsicht besteht
- Höhe der Zuführung bemisst sich nach der jährlichen Abschreibung [amtliche AfA-Tabelle]
- Wiederbeschaffungszuschlag zulässig, wenn
 - voraussichtliche Wiederbeschaffungskosten > ursprgl. Anschaffungskosten [Inflationsausgleich]

§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO

Wiederbeschaffungsrücklage

Rücklagen im Gemeinnützigkeitsrecht - § 62 AO

Steuerunschädliche Rücklagen- und Vermögensbildung

Freie Rücklage - § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

- Kann für einen dauerhaften Vermögensaufbau genutzt werden und dient damit der Sicherung oder Steigerung der Ertragskraft
- Kann aber auch jederzeit wieder für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden
- Verwendung zum Verlustausgleich eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist unzulässig

- Zuführung p.a. ist der Höhe nach begrenzt
 - max. 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung
 - 10 % der sonst zeitnah zu verwendenden Mittel
 - Brutto-Einnahmen aus dem ideellen Bereich
 - Überschüsse aus Zweckbetrieben
 - Überschüsse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
- Nicht ausgeschöpfter Teil des Höchstbetrags kann in den folgenden zwei Jahren zugeführt werden



Rücklagen im Gemeinnützigkeitsrecht - § 62 AO

Steuerunschädliche Rücklagen- und Vermögensbildung

Rücklage zur Erhaltung der Kapitalbeteiligung - § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO

- Zur Vermeidung der Verwässerung der Beteiligungsquote
 - **Wichtigster Anwendungsfall:**
Kapitalerhöhung bei Beteiligungsunternehmen, die im Bereich der Vermögensverwaltung gehalten werden.
- Beteiligung muss bereits bestehen und Bedarf einer KapErh muss sich bereits abzeichnen
- Nicht zulässig, wenn sich Beteiligungsquote der gemeinnützigen Organisation erhöht
- Höhe auf den für den Erhalt der Beteiligungsquote erforderlichen Betrag begrenzt
- Anrechnung auf Höchstbetrag der Zuführung zur freien Rücklage [Konkurrenzverhältnis]

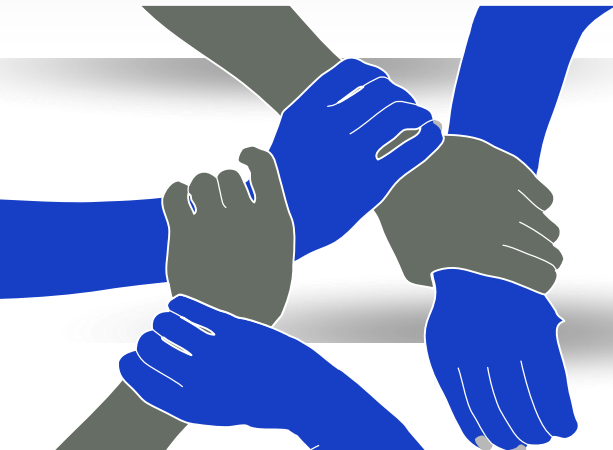


Rücklagen im Gemeinnützigkeitsrecht - § 62 AO

Steuerunschädliche Rücklagen- und Vermögensbildung

„Ansparrücklage“ - § 62 Abs. 4 AO

- Mittelthesaurierung bei Stiftungerrichtung
- Im Jahr der Errichtung und den darauf folgenden 3 Kalenderjahren
- Zuführung aus Überschüssen aus der Vermögensverwaltung, aus Zweckbetrieben und stpfl. wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
 - positive und negative Ergebnisse sind vorab zu verrechnen, Zuführung nur bei insgesamt positivem Saldo zulässig
- Spenden sind ausgenommen. Ausnahme: Spenden wurden ausdrücklich zum Zwecke der Zuführung zum Vermögen geleistet





Ihre Fragen!

Anne Rinkenberger

Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

▪ ar@sk-berater.com

Prof. Dr. K. Schwantag · Dr. P. Kraushaar
Steuerberatungs GbR

Prof. Dr. K. Schwantag · Dr. P. Kraushaar GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

www.sk-berater.com · info@sk-berater.com

Danke!



S-K· Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte

Spezialgebiete unserer Kanzleien sind die Beratung von **gemeinnützigen Organisationen und Stiftungen aller Art**, das internationale Steuerrecht, die Wegzugsbesteuerung, die Unternehmensnachfolge sowie das Erbschaftsteuerrecht.

International ist S-K· ein Mitglied der Leading Edge Alliance (LEA). Dadurch haben wir ausgezeichnete Kontakte in alle Industrienationen und bieten unseren Mandanten international exzellente Serviceleistungen.

Unser mehrsprachiges Team aus Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und qualifizierten Mitarbeitern ist fachübergreifend tätig, um steuerlich und wirtschaftlich die besten Ergebnisse für die Mandanten zu erreichen.



Unsere Mandanten



S-K- Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte

Wir beraten und unterstützen

- Familienunternehmen
- International tätige Unternehmen
- Gemeinnützige Organisationen
- Stiftungen
- Freiberufler
- Selbstständige
- Gewerbetreibende
- Start-Ups
- Privatpersonen



Unsere Auszeichnungen



Handelsblatt



brand eins

S-K· Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte



- Dresden

Tel: +49 351 254 77-0
dresden@sk-berater.com



- Frankfurt am Main

Tel: + 49 69 971 231-0
frankfurt@sk-berater.com